

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Neues zum Abzug von Pflegekosten für Angehörige

| Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg musste sich jüngst mit der Frage beschäftigen, ob **Kosten der ambulanten Pflege** für die Betreuung der Mutter **als haushaltsnahe Dienstleistung** geltend gemacht werden können, wenn die Mutter **in einem eigenen Haushalt** lebt? Im Ergebnis hat das Finanzgericht diese Frage verneint. Es hat allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. |

Hintergrund: Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Steuerpflichtige nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) **eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen** geltend machen. Im Einzelnen gelten folgende Höchstbeträge:

- **maximal 4.000 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen,
- **maximal 510 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten sowie
- **maximal 1.200 EUR** für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen.

Sachverhalt

Im Streitfall lebte die Mutter der Steuerpflichtigen in einem eigenen Haushalt, rund 100 km vom Wohnort der Tochter entfernt. Sie bedurfte Hilfe für Einkäufe und Wohnungsreinigung und bezog eine Rente sowie ergänzende Leistungen der Sozialhilfe. Mit einer Sozialstation wurde eine Vereinbarung zur Erbringung von Pflegeleistungen abgeschlossen. Im Vertrag ist die Mutter als Leistungsnehmerin aufgeführt, der Vertrag wurde jedoch von der Tochter unterschrieben. Die Rechnungen, die die Mutter als Rechnungsempfängerin auswies, wurden der Tochter übersandt und von dieser durch Banküberweisung beglichen.

In der Steuererklärung machte die Tochter die Aufwendungen geltend, was das Finanzamt und in der Folge auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ablehnten.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg führte zunächst aus, dass ein Abzug **als außergewöhnliche Belastung** (§ 33 EStG) an der zumutbaren Eigenbelastung scheiterte. Ein Abzug als **Unterhaltsleistungen** war letztlich wegen der Einkünfte und Bezüge der Mutter nicht möglich.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG setzt, so das Finanzgericht, nicht voraus, dass der **in der Rechnung aufgeführte Leistungsempfänger und der Zahlende** identisch sein müssen. Dennoch versagte das Finanzgericht die Steuerermäßigung – und zwar aus folgendem Grund: „Pflege- und Betreuungsleistungen für ambulante Pflege **außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen** sind ... nicht abziehbar. Im Ergebnis können daher zwar die Aufwendungen für die ambulante Pflege eines Angehörigen, der im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt, nicht aber für die ambulante Pflege eines Angehörigen, der **in seinem eigenen Haushalt** lebt, abgezogen werden.“

Beachten Sie | Das Finanzgericht hält es **für klärungsbedürftig**, ob Kosten für die Pflege von Angehörigen, die in einem eigenen Haushalt leben, nach § 35a EStG als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar sind – und falls ja, ob der Abzug voraussetzt, dass die Rechnung auf den Steuerpflichtigen ausgestellt ist. Demzufolge hat das Finanzgericht **die Revision** zugelassen, die von der Steuerpflichtigen auch eingelegt wurde.

Merke | Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs darf mit Spannung erwartet werden. Dabei geht es auch darum, ob bzw. inwieweit der Bundesfinanzhof seine Entscheidung aus 2019 präzisieren wird, wonach die Steuerermäßigung nur von dem Steuerpflichtigen beansprucht werden kann, dem Aufwendungen wegen seiner eigenen Unterbringung in einem Heim oder zu seiner eigenen dauernden Pflege erwachsen.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2019, Az. 3 K 3210/19, Rev. BFH Az. VI R 2/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215161; BFH-Urteil vom 3.4.2019, Az. VI R 19/17